

Satzung Inklusiver Sport- und Kulturverein Mainz -

„Die Erdmännchen“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Inklusiver Sport- und Kulturverein Mainz - Die Erdmännchen“.

Er hat seinen Sitz in Mainz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Inklusiver Sport- und Kulturverein Mainz - Die Erdmännchen e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Allgemein

Zweck des Vereins ist es, ortsgebunden, regional und überregional Möglichkeiten sportlicher Betätigung für Menschen mit und ohne Behinderung anzubieten und durch deren Verwirklichung inklusive Erfahrungen zu ermöglichen.

Der Zweck des Vereins besteht auch darin, für Menschen mit geistiger, körperlicher und psychischer Behinderung, ihre Eltern, sonstige Angehörige und Sorgeberechtigte, sowie für sozial Benachteiligte und insbesondere Kinder, Gelegenheiten zu schaffen, durch Bewegung, Spiel, Sport und Teilnahme an und Durchführung von kulturellen Aktivitäten, Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und Bildung zu bieten.

Der Verein fördert die barrierefreie Gestaltung und den Zugang zur verständlichen Wahrnehmung sportlicher und kultureller Angebote.

Der Verein strebt Kooperationen mit Organisationen und Anbietern z.B. Vereinen an, insbesondere in der Weiterentwicklung des inklusiven Gedankens.

Allen ordentlichen Mitgliedern steht es frei, an Vereinsgremien teilzunehmen. Vereinsgremien ermöglichen die Mitbestimmung an der Gestaltung der Vereinsaktivitäten.

Dabei vertritt jede Gruppe ihre Behinderungsform (ob körperlich, geistig oder psychisch), um aus ihrem Blickwinkel ihre Bedürfnisse zu artikulieren. Die jeweiligen Vertreter werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch, ethisch, im Hinblick auf sexuelle Orientierung und konfessionell neutral.

2. Sport

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Dazu gehören insbesondere:

- (a) ein Angebot in Bewegung, Spiel und Sport für und mit Menschen mit geistiger, körperlicher und psychischer Behinderung und ohne Behinderung anzubieten und zu fördern.
- (b) Möglichkeiten für Menschen mit und ohne Behinderung zu schaffen, den Bereich Bewegung, Spiel und Sport positiv zu erleben.
- (c) sportliche Angebote für Menschen mit und ohne Behinderung vor Ort, im Verein, sowie im Rahmen von Sportveranstaltungen anzubieten, zu entwickeln und zu fördern.
- (d) ganzjährige Trainingsprogramme sowie Camps und Trainingslager anzubieten und zu unterstützen sowie an lokalen, regionalen, landesweiten und internationalen Wettbewerben in einer Vielzahl von Sportarten teilzunehmen.
- (e) Bewegung, Spiel und Sport als Möglichkeit für mehr Gemeinsamkeit zwischen Menschen mit und ohne Behinderung zu entwickeln, zum Beispiel durch Übungsprogramme und Wettbewerbe, durch gemeinsamen Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport.

3. Kultur

Der Zweck des Vereins ist des weiteren die Förderung kultureller Bildung, das gemeinsame Besuchen kultureller Veranstaltungen sowie die Teilnahme an von den Vereinsmitgliedern selbst kreativ gestalteten Workshops.

Dazu gehören etwa:

Konzertbesuche, Museumsbesuche, Besuch des Weihnachtsmarktes, Teilnahme an der Fastnacht; Tanzworkshop, Singworkshop, Theaterworkshop, einfaches Musizieren, Bandprojekt, Filmprojekt, etc.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine mögliche Aufwandsentschädigung bzw. Ehrenamtspauschale und regelt diese in einer Aufwands- und Entschädigungsordnung.

Für Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der Haushaltslage des Vereins, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband Sportbund Rheinhessen und dessen Dachverband ergänzend, sowie den Behinderten- und Rehabilitationssportverband und Special Olympics.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist in einer Beitragsordnung durch die Hauptversammlung geregelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Ausschluss aus dem Verein oder
4. durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben.

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

Das Vorstandsgremium kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Beisitzer erweitert werden.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
3. Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
8. Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
9. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt eine einberufene Mitgliederversammlung über einen Ersatz für den Rest der Amtszeit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit eines Vorstandsmitglied bei einer Vorstandssitzung ist nicht an eine körperliche Anwesenheit gebunden. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
4. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
5. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
6. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
7. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/Emailadresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband / die Dirk-Nowitzki-Stiftung (Körperschaften des öffentlichen Rechts) der/die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke (Inklusion und Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung) zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Vorstehende Satzung wurde am 20.07.17 in Budenheim mit der Gründungssitzung beschlossen und erstmalig am 04.09.17 in der Mitgliederversammlung geändert.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde am 30.11.17 in Budenheim von der Mitgliederversammlung geändert.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

1. Sven Juttler
SVEN JUTTLER

2. N. Zimmermann
NICOLAS ZIMMERMANN

3. Miroslav Danikel
MIROSLAV DANIKEL

4. Thomas Kerst
THOMAS KERST

5. Mantred Kolling
MANTRED KOLLING

6. Marc Uschmann
MARC USCHMANN

7. Paul Oster
PAUL OSTER

8. _____

9. _____

10. _____

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)